

Beurkundungsgeschäft in jedem Falle anzunehmen ist, aber das bedeutet nicht, daß er regelmäßig den Text redigiert und mündiert hätte, denn eine Kongruenz zwischen Rekognitions- und Diktat- oder gar Schriftgruppen besteht nachweislich nicht. Mit einer relativen Klarheit, die bei so spärlichem Material überraschen kann, haben sich drei Diktatreihen abgehoben, die erste (DD. 2. 17. 18) und die zweite (DD. 7. 16. 36) in den Jahren 900—904 parallel laufend, die dritte (DD. 49. 50. 59. 68. 70. 76), stilistisch jener ersten sehr nahestehend, über die Jahre 906—910 verteilt. Verfasser der ersten Gruppe ist der Notar, der bereits die Trierer Urkunden Zwentibolds gefertigt hatte; daß es der genannte Alberich gewesen sei, halten wir immerhin für eine vertretbare Hypothese. Auch die Dictamina der zweiten Gruppe sind lothringisch-trierisch, wenn auch nicht so ausgeprägt; als ihren Konzipienten können wir, jedoch mit allem Vorbehalt, den im D. 16 auftretenden Switgar vermuten, dessen Kanzlertitel — wie nach den klärenden Studien K e h r s selbstverständlich — nur eine inhaltlich belanglose Variante zu *notarius* bedeutet, wenn er nicht gar bloß eine willkürliche Kopistenemendation darstellt. Der 902 im D. 18 zum ersten Male unterfertigende Notar Theodulf wurde dann sichtlich der regelmäßige Kanzlist Ratbods; er darf mit passabler Wahrscheinlichkeit als Diktator der dritten Gruppe gelten, doch bedeutet die leichte Divergenz der Hände in den beiden einzigen Originalen DD. 59. 76 auch hier ein Unsicherheitsmoment.

Karl der Einfältige

Die westfränkische Kanzlei in Lothringen

Das Jahr 911 führte in Lothringen abermals eine völlige politische Wendung herauf¹⁾, die Bindung an Ostfranken zerriß von neuem. Der Aufstieg des jüngeren Konrad zum Königtum bedeutete für das Haus der Konradiner den Zusammenbruch seiner lothringischen Position, die ohnehin seit dem Tode des Herzogs Gebhard (910) erschüttert war; das

¹⁾ Auch zum Folgenden die oben S. 23 Anm. 1 genannten Werke: D ü m m l e r S. 574 ff. und vor allem P a r i s o t S. 576 ff.; E c k e l S. 91 ff.; S p r o e m b e r g S. 15 ff.; auch P. E. H ü b i n g e r, König Heinrich I. und der Westen, Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein 131 (1937) 7 ff. und für die letzte Phase H. Z i m m e r m a n n, Der Streit um das Lütticher Bistum vom Jahre 920/921, MIOG. 65 (1957) 15 ff. Sehr förderlich, namentlich als Ansatz zu einer Kanzleigeschichte, ist die kritische Studie von J. d e F o n t - R é a u l x, Les Diplômes de Charles le Simple, Annales de l'Université de Grenoble 19 (1943) 29 ff. Die Diplome werden nach der oben S. 21 genannten Ausgabe von Ph. L a u e r zitiert.